

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Porphyrlandschaft bei Brachwitz", Saalkreis

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108),), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Brachwitz und Gimritz wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Porphyrlandschaft bei Brachwitz".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 152 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des aus vier Teilflächen bestehenden Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die Porphyrkuppenlandschaft um die Schulberge, den Lucienberg, den Küsterberg und die Bornsberge bei Brachwitz umfasst. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2.000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Wettin in Wettin aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet gehört zum unteren Saaletal, einer vom unteren Halleschen Quarzporphyr geprägten Landschaft der Halle-Hettstedter Gebirgsbrücke. Deren paläozoische Gesteine ragen aus den aufgelagerten Deckschichten aus Sanden und Löss als Kuppen und Hügelketten heraus. Diese Porphyrhügel prägen das Landschaftsbild in einzigartiger Weise und beherbergen eine überaus wertvolle Flora und Fauna. Insbesondere die Pflanzengesellschaften sind von überregionaler gemeinschaftlicher Bedeutung.
- (2) Der Naturraum nördlich von Brachwitz ist ein bedeutsamer Ausschnitt einer einzigartigen Landschaft mit Trockenrasen- und Halbtrockenrasenstandorten auf Porphyrkuppen und flachgründigen Böden. Die einzelnen Porphyrkuppen weisen ein weitgehend ähnliches Vegetationsmosaik auf. Es herrschen Zwergstrauchheiden und Wiesenhafergesellschaften vor. Letztere stellen aufgrund ihres Orchideenreichtums prioritäre Lebensräume im Sinne des Schutzgebietssystemes NATURA 2000 dar. In geringem Umfang treten an den Unterhängen Fiederzwenken-Rasen und auf sehr flachgründigen Bereichen Blauschwengel-Pionierfluren auf. Dies sind typische Pflanzengesellschaften trockener, aus Wiesennutzung hervorgegangener Bereiche und botanisch und zoologisch wertvolle Relikte einer durch extensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft. Sie sind von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet besitzt zudem eine landesweite Bedeutung insbesondere für die Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten. Hervorzuheben sind Kleines Knabenkraut, Felsen-Goldstern und Gemeine Kuhschelle sowie eine vom Aussterben bedrohte Flechte. Zudem kommen sehr viele bestandsbedrohte und gerade an diese Extremstandorte angepasste Tierarten in dieser Porphyrlandschaft vor. Dazu zählen Feldhase, Grauammer, Rebhuhn, Heuschrecken, Spinnen, Laufkäfer und Schmetterlinge. Die Acker- und Brachflächen sind wichtige Nahrungshabitate für Greifvögel und ebenfalls Lebensraum vieler bestandsbedrohter bodenbewohnender Insekten.

Im Talgrund des Brachwitzer Baches ist ein Schwarzerlen-Eschenwald ausgebildet, der von feuchteliebenden Stauden und Gräsern begleitet wird. Dort kommen der bestandsbedrohte Froschbiss und auf einer benachbarten Kohldistelwiese der gefährdete Wiesen-Alant vor.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. den charakteristischen Landschaftsausschnitt mit den inselartig in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelegenen Porphyrhügeln zu schützen,
2. die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten gemäß der Anhänge der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union, deren Erhalt von gesamteuropäischer Bedeutung im Rahmen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ist, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
3. das Gebiet mit seiner großen Anzahl sonstiger ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum für eine wegen ihres Artenreichtumes und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
5. das Naturschutzgebiet wegen seiner Eigenart und landschaftlichen Schönheit, als repräsentativen Ausschnitt aus der Porphyrlandschaft nördlich von Halle sowie als Bindeglied im Biotopverbund zwischen dieser speziellen Landschaftseinheit und dem unteren Saaletal insgesamt zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. Wildäcker oder Futterstellen anzulegen,
6. die Fallenjagd mit anderen Geräten als der Eberswalder Fuchsfalle oder ähnlich funktionierenden Geräten zu betreiben,
7. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 40 durchzuführen,
10. zu zelten,
11. Feuerstellen anzulegen.

(2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen und den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften des Bundes-Bodenschutz- und Bundesnaturschutzgesetzes ergeben entsprechen. Es sind insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:
 - Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
 - Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
 - Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
 - Auf erosionsgefährdeten Hängen ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
 - Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
2. der Einschlag der Robinien- und Schwarzkiefernbestände einschließlich der Nutzung des Holzes. Auf den Flächen darf entweder eine Umwandlung in Bestände, die der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen, oder aber eine Revitalisierung von Trocken- oder Halbtrockenrasen erfolgen. Die Entscheidung über die geeignete Entwicklungsrichtung trifft die obere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Ringeltauben und Türkentauben vor dem 1. November eines jeden Jahres, Wachteln, Rebhühner, Feldhasen, Hermeline und Mauswiesel. Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 bleiben unberührt.
4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
6. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung einschließlich der Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen,
7. Das Betreten und Befahren des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde

8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Umwandlung der Robinien- und Schwarzkiefernforsten in Laubmischbestände, deren Zusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht,
 - b) die Beräumung von Müll und Schutt,
 - c) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren,
 - d) die Zurückdrängung der Bocksdorn-, Holunder- und Brombeergebüsche sowie nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Arten,
 - e) die Nachpflanzung und Pflegeschnitte bei Obstbäumen,
 - f) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, oder
 - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle,

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident